

ALSAG-MERKBLATT 2006



Altlastensanierungsgesetz¹⁾

Die Novellen des Altlastensanierungsgesetzes führen ab 1.1.2006 zu einschneidenden Veränderungen hinsichtlich Anfall und Höhe der Altlastenbeiträge.

Das vorliegende Merkblatt soll dem Bauunternehmer einen Überblick über die kommenden Änderungen geben sowie eine Abschätzung der Mehrkosten von Angeboten ermöglichen, die in das Jahr 2006 reichen. Das Merkblatt wurde mit der zuständigen Sektion des Lebensministeriums (BMLFUW) abgestimmt.

Betroffenheit des Bauunternehmens

Zum Zwecke der Finanzierung, der Sicherung und Sanierung von Altlasten wird beispielsweise das:

- Deponieren von Abfällen,
- Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vornehmen von Geländeanpassungen **mit Abfällen**,
- Exportieren von Abfällen, z. B. zum Zwecke der Deponierung oder Verfüllung

einer Beitragspflicht (Altlastenbeitrag) unterworfen.²⁾

Die Erhöhung der Altlastenbeiträge kann zu einer Erhöhung der Entsorgungskosten von Baustellen führen.

1) BGBl. I Nr. 299/1989, letzte Novellen: BGBl. I Nr. 71/2003, BGBl. I Nr. 136/2004

2) Weiters wird z. B. die Verbrennung von Abfällen beitragspflichtig.

Was ist neu mit 1.1.2006

Durch die ALSAG-Novellen sind folgende baurelevante Neuerungen zu beachten:

- Erhöhung der Beiträge,
- Veränderung der Beitragsgrundlagen,
- Beitragsfreiheit für Böden mit höherem Baurestmassenanteil beim Einsatz auf Baustellen (im unbedingt erforderlichen Ausmaß) sowie bei Deponierung,
- Notwendigkeit eines Qualitätssystems bei Verwertung von Baurestmassen (Baustoff-Recycling) zum Zwecke des beitragsfreien Einsatzes auf Baustellen,
- Beitragspflicht für Bodenaushubdeponien ausgenommen Erdaushub und Bodenaushubmaterial,
- Aufzeichnungspflicht gemäß ALSAG für beitragsfreie Abfälle, wenn am Standort auch eine beitragspflichtige Tätigkeit durchgeführt wird.

Schwerpunkt Boden

Zwei neue Begriffe werden ab 1.1.2006 für Baustellenaushub relevant:

Zu beachten:

Vermischungsverbot!

- **Erdaushub:** der überwiegende Anteil muss Boden sein (mehr als 50 %), der Rest können bodenfremde Bestandteile sein, wie z. B. mineralische Baurestmassen, die aber schon vor der Aushubtätigkeit enthalten waren.
- **Bodenaushubmaterial:** im Wesentlichen natürlich gewachsener, nicht verunreinigter – auch umgelagerter – Boden, der durch Ausheben oder Abräumen anfällt. Die bodenfremden Bestandteile (z. B. Baurestmassen) liegen unter 5 Vol.-% und müssen bereits vor dem Aushub im Boden oder Untergrund vorhanden sein.

Wer zahlt?

Im Regelfall ist der Beitrag vom Deponiebetreiber an das Zollamt abzuführen. Im Falle von Exporten, oder wenn der Bauunternehmer eine beitragspflichtige Verfüllung veranlasst, kann auch der Bauunternehmer zum Beitragsschuldner werden.

Beitragsschuldner ist:

Die Beitragsermittlung erfolgt durch den Beitragsschuldner!

- der Deponiebetreiber bzw.
- der Exporteur bzw.
- der Veranlasser (z. B.: Bauherr, Bauunternehmer) einer beitragspflichtigen Tätigkeit (z. B. bei einer Verfüllung); im Falle der Unkenntnis des Veranlassers ist der Beitragsschuldner derjenige, der die Tätigkeit duldet (z. B. der Grundbesitzer, der Bauer).

Der Beitragsschuldner hat Aufzeichnungen, getrennt nach Beitragsgrundlage, zu führen (sieben Jahre Aufbewahrungspflicht).

Altlastenbeitrag – Höhe, Art

Im Falle von Exporten, oder wenn der Bauunternehmer eine beitragspflichtige Verfüllung veranlasst, kann die Baufirma zum Beitragsschuldner werden.

Mit **1.1.2006** wird auch das Verbrennen von Abfällen beitragspflichtig (7 Euro/t). In Sonderfällen (z. B. fehlende Deponiebasisdichtung) werden Zuschläge zu den Beiträgen fällig.

Neue Altlastenbeiträge ab 1.1.2006!

Ab **1. Jänner 2006 beträgt der Altlastenbeitrag** je angefangener Tonne für

■ mineralische Baurestmassen (vgl. Anlage 2 der Deponieverordnung)	8 Euro
■ Erdaushub (sofern nicht beitragsfrei, siehe Seite 4)	8 Euro
■ andere mineralische Abfälle ¹⁾	18 Euro
■ übrige Abfälle	87 Euro

1) Unter Einhaltung der Kriterien des §6 (1)

Werden Abfälle auf neue bzw. dem Stand der Technik angepasste Deponien verbracht, entscheidet die Deponietype die Beitragshöhe:

■ Bodenaushubdeponie ²⁾	8 Euro
■ Baurestmassendeponie ²⁾	8 Euro
■ Reststoffdeponie ²⁾	18 Euro
■ Massenabfalldeponie ²⁾	26 Euro

2) für Abfälle, ausgenommen Erdaushub und Bodenaushubmaterial

Wann ist zu zahlen?

Der Altlastenbeitrag ist eine Selbstbemessungsabgabe.

Der selbst zu berechnende Beitrag ist jedenfalls nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Tätigkeit/der Export stattfand, dem Zollamt des Betriebssitzes anzumelden und abzuführen (bis spätestens 15. des zweitfolgenden Monats).

Regelfall Deponie – Altlastenbeitrag enthalten

Grundsätzlich sind Baurestmassen einer Verwertung zuzuführen. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Entsorgung im Regelfall durch einen Entsorger im Auftrag der Baufirma bzw. des Bauherrn oder der Abfall wird in einer Deponie entsorgt. In diesem Fall wird der Deponiebetreiber den Altlastenbeitrag im Deponiepreis (bzw. der Entsorger im Entsorgungspreis) im Allgemeinen einrechnen. In vielen Fällen wird der Altlastenbeitrag dabei getrennt ausgewiesen. Aufgrund der veränderten Beitragssätze und -grundlagen wird empfohlen, auf die ausgewiesenen Altlastenbeiträge zu achten.

Beitragspflicht im Rahmen von (Bau-)Tätigkeiten

Beitragspflicht ist nur im Zusammenhang mit Abfällen im Sinne des AWG 2002 gegeben. Solange kein Abfall vorliegt (z. B. bei Weiterverwendung, keine Entledigungsabsicht), ist auch kein ALSAG abzuführen.

Jedenfalls beitragspflichtig sind:

- Verfüllungen und Geländeanpassungen mit Abfällen (z. B. unaufbereiteter Bauschutt, Betonbruch), ausgenommen Bodenaushub;
- Fahrstraßen im Deponiekörper, Deponieabdeckungen mit Abfällen (z. B. Asphaltchollen, Bauschutt);
- das Ablagern von Abfällen („Deponieren“) auf Bodenaushub- und Baurestmassendeponien, ausgenommen Bodenaushubmaterial und Erdaushub;
- Bodenaushubmaterial oder Erdaushub, die den Kriterien der Baurestmassendeponie nicht entsprechen und auf einer Reststoff- oder Massenabfalldéponie abgelagert werden;
- das Lagern von Abfällen über die Zwischenlagerfrist (zum Zwecke der Beseitigung über 1 Jahr, zum Zwecke der Verwertung über 3 Jahre);
- Verbrennen von (Baustellenmisch-)abfällen oder Bauholzabfällen;
- das Exportieren von Abfällen (z. B. Asphaltchollen, Hochbaurestmassen) zum Zwecke der Deponierung/Verfüllung/Verbrennung/Herstellung von Brennstoffprodukten.

ACHTUNG: Erdaushub oder Bodenaushubmaterial sind nur in bestimmten Fällen beitragsfrei!

NICHT beitragspflichtig sind:

- Bodenaushubmaterial,
 - wenn dieses zulässigerweise auf Baustellen¹⁾ verwendet wird, oder
 - bei Ablagerung auf Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien;
- Erdaushub,
 - wenn dieser zulässigerweise auf Baustellen¹⁾ im unbedingt erforderlichen Ausmaß verwendet wird, oder
 - bei Ablagerung auf Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien;
- mineralische, aufbereitete Baurestmassen,
 - deren gleichbleibende Qualität durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird
 - und wenn diese zulässigerweise auf Baustellen¹⁾ im unbedingt erforderlichen Ausmaß verwendet werden;
- Material, soweit dafür schon einmal ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde;
- eine bis 2 m dicke Rekultivierungsschicht bei Deponien, Geländeanpassungen und Verfüllungen aus kulturfähiger Erde nach konkreten Plänen;
- Abfälle aus Katastrophenereignissen (z. B.: Verschlammung durch Hochwässer)
- Abfälle aus eingetragenen Altlasten oder Verdachtsflächen.

1) Verfüllungen mit Baurestmassen sind entsprechend dem Teilband des Bundesabfallwirtschaftsplans, Kapitel 3.19, nur in eingeschränktem Maß zulässig. Insbesondere können Baurestmassen **im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme** für das Verfüllen von Baugruben oder Künetten, für die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Strassen, Gleisanlagen oder Fundamenten verwendet werden.

Im Zweifelsfall kann auf Antrag des Beitragsschuldners (oder des Zollamtes) ein Feststellungsbescheid beantragt werden. **ACHTUNG:** Dieser Bescheid ist von der Behörde unverzüglich dem BMLFUW gemeinsam mit dem gesamten Akt zu übermitteln!



Beispiele

Anmerkung: Die nachfolgenden Beispiele sind zwecks leichter Lesbarkeit plakativ und kurz abgefasst. Spezielle Randparameter (z. B. Grundwasser, behördliche Auflagen) können jedoch andere Beurteilungen erforderlich machen als sie in den Beispielen angeführt werden.

- **Bodenaushub, nicht verunreinigt; Einbau im Rahmen der Verfüllung einer Seitenentnahme:** Keine Beitragspflicht, wenn der Bodenaushub dem Begriff „Bodenaushubmaterial“ entspricht und der Einbau zulässig ist (z. B. wasserrechtlich, naturschutz-, abfallwirtschaftsrechtlich etc.)
- **Geringfügig verunreinigter Bodenaushub wird zulässigerweise auf eine Baurestmassendeponie gebracht:** Beitragsfreiheit, da Erdaushub (Bodenaushub ist eine Teilmenge von Erdaushub) auf Boden- und Baurestmassendeponien beitragsfrei abgelagert werden darf.
- **Bodenaushub mit 3 % mineralischen Baurestmassen wird bis zu einem Jahr zwischengelagert und nach Fertigstellung einer Brücke einer zulässigen Deponierung zugeführt:** Beitragsfrei, wenn „Bodenaushubmaterial“ im Sinne des ALSAG vorliegt. Wenn die Zwischenlagerzeit (im Falle der Deponierung ein Jahr für Abfälle nach ALSAG zulässig) überschritten wird, dann ergibt sich die Beitragspflicht aus dem „Lagern“.
- **Aushub mit Fundamentresten (ca. 20 %) wird unter der Annahme der Zulässigkeit auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert:** Im Allgemeinen wird es sich dabei um „Erdaushub“ im Sinne des ALSAG handeln, welcher beitragsfrei – sofern gemäß Deponieverordnung zulässig (Gesamtbeurteilung) – abgelagert werden darf.
- **Betongranulat wird im unbedingt notwendigen Ausmaß für eine Deponiestraße im Deponiekörper eingebaut:** Beitragspflicht.

Fortsetzung S. 6



Fortsetzung der Beispiele

- **Gebrochene Betonrestmassen, keine Qualitätskontrolle, Einbau als Hinterfüllmaterial:** *Beitragspflicht, da keine Qualitätskontrolle erfolgt! Würde gütegeschütztes Recycling-Material nach den Richtlinien für Recycling-Baustoffe zulässigerweise eingebaut werden, wäre Beitragsfreiheit gegeben!*
- **Mineralische Hochbaurestmassen liegen auf einem Zwischenlager vom Februar 2006 bis März 2008 und werden anschließend aufbereitet:** *beitragsfrei, da Zwischenlagerungen mit dem Ziel der Aufbereitung bis zu drei Jahre beitragsfrei sind.*
- **RM, Recyciertes Mischgranulat aus Asphalt, Beton und natürlichem Gestein, gütegeschützt, wird für die untere Tragschichte einer Landesstraße im unbedingt erforderlichen Ausmaß verwendet:** *beitragsfrei!*
- **Asphalt-Betonaufbruch wird nach Deutschland zum Zwecke der Verfüllung einer Schottergrube exportiert:** *Der Export ist beitragspflichtig! Ein Beitrag wäre auch in Österreich bei gleichartiger Verfüllung zu bezahlen.*
- **Ein Bauunternehmer kauft aufbereiteten Bauschutt aus Hochbaurestmassen um 4 Euro/t und baut diesen als Künnettenfüllmaterial ein:** *Kann der Verkäufer dem Bauunternehmer das Material unter Einhaltung eines Qualitätssicherungssystems (z. B. Gütezeichen für Recycling-Baustoffe) verkaufen, wird im Allgemeinen Beitragsfreiheit vorliegen, sofern Qualitäts-Recycling-Baustoffe im unbedingt notwendigen Ausmaß bei Bauvorhaben eingebaut werden. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, liegt Beitragspflicht vor.*

Weitere Bau-relevante Umweltinformationen finden Sie in unserer Broschüre „**Baurestmassen richtig entsorgen**“; Bezugsquelle: Service GmbH der WKÖ, Tel.: 05 90 900-5050, Fax: 05 90 900-236, e-Mail: m-service@wko.at

